



Golfpark Oberkirch

Platz- und Betriebsreglement

Ausgabe Version 9

1. Allgemeines

1.1 Das Platz- und Betriebsreglement ist für alle SpielerInnen und BesucherInnen des Golfpark Oberkirch verbindlich.

2. Spielsaison/Öffnungszeiten

2.1 Die Spielsaison ist identisch mit dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2.2 Die Öffnungs- und Spielzeiten der Anlage richten sich nach den Jahreszeiten und der Witterung. Entscheide darüber werden jeweils von der Golfparkleitung getroffen.

2.3 Die Öffnungszeiten sind publiziert.

2.4 Benützungseinschränkungen jeglicher Art werden durch die Golfparkleitung bestimmt.

2.5 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Anlage nicht oder nur beschränkt genützt werden kann.

3. Spielbetrieb

3.1 Die Regeln und Etikette gemäss Hinweistafeln, Scorekarten sowie Info-Board sind von allen SpielerInnen zwingend einzuhalten.

3.2 Den Anweisungen des Golfpark-Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.

3.3 Auf der ganzen Anlage hat das Greenkeeping Vorrang.

3.4 Für Buchungen muss der entsprechende Zulassungs-Nachweis erbracht werden.

4. Zulassungsbedingungen

4.1 18-Loch-Anlage

Platzreife der Migros Golfparks (im ersten Jahr nach Platzreife: ohne Mitgliedschaft möglich nach erfolgreich absolvierter Platzreifeprüfung; ab dem zweiten Jahr nach Platzreife mit ASG Clubmitgliedschaft).

- ASG-Club Mitglieder mit Platzreife eines Clubs der ASG (Association Suisse de Golf)
- Ausländische-Club Mitglieder mit Handicap 36 und tiefer
- ASGI-Mitglieder mit Handicap 36 und tiefer von Montag bis Sonntag
- ASGI-PR Spieler von Montag bis Freitag

4.2 9-Loch-Anlage (back 9)

Platzreife der Migros Golfparks

ASG-ClubMitglieder mit Platzreife eines Clubs der ASG (Association Suisse de Golf)

Platzreife eines Clubs der EGA (European Golf Association)

4.3 6-Loch-Anlage

Platzerlaubnis/Platzreife der Migros Golfparks

ASG-ClubMitglieder mit Platzreife eines Clubs der ASG (Association Suisse de Golf)

Platzreife eines Clubs der EGA (European Golf Association)

Platzreife der ASGI (Association Suisse des Golfeurs Indépendants)

Platzreife der VcG (Verband Clubfreier Golfer Deutschland)

4.4.1 Übungsanlage (Putting Green, Driving Range)

Alle Interessierten sind zugelassen unter Einhaltung der Etikette.

Die Drivingrange-Bälle sind Eigentum des Golfparks und dürfen strikte nur im Bereich der Übungsanlage verwendet werden.

5. Abschlagszeiten

5.1 Buchungen der Abschlagszeiten: Langfristige Buchungen sind frühestens 6 Tage im Voraus möglich Sie sind persönlich und nicht übertragbar.

Die Reservation-Zeitfenster für A / A+ / B / B+ KarteninhaberInnen mit Clubmitgliedschaft sowie deren Gäste (min. 1 Jahreskarteninhaber/In pro Flight) auf der 18-Loch-Anlage am Wochenende und an lokalen Feiertagen gelten jeweils bis Donnerstag 18.00 Uhr. Danach können auch Gäste über dieses Zeitfenster verfügen.

5.2 Jahreskarten-InhaberInnen: Maximal 2 langfristige Buchungen pro Woche, wovon höchstens 1 Buchung am Samstag, Sonntag oder Feiertag auf der 18-Loch-Anlage, 2 Buchungen 9-Loch-Anlage oder 3 Buchungen auf der 6-Lochanlage. Es gelten die offiziellen Feiertage am Ort des Golfparks.

5.3 Gäste/GreenfeespielerInnen: Je 1 Buchung pro Woche für die 18-Anlage, 2 Buchungen für die 9-Loch-Anlage oder für die 6-Loch-Anlage am selben Tag.

5.4 Kurzfristige Buchungen für Jahreskarten und Gäste: Zusätzlich zu den langfristigen Buchungen sind kurzfristige Buchungen am selben Tag auf allen Anlagen möglich.

5.5 Anmeldung bei Turnieren: Die Turnieranmeldung gilt als verbindliche und langfristige Buchung. Bei Absage nach Turnieranmeldefrist (siehe Turnierausschreibung) sowie bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird die Greenfee und Matchfee in Rechnung gestellt. Als Ausnahme gilt das Vorweisen eines Arzzeugnisses innerhalb der Frist von 5 Tagen. Bei wiederholter Absage nach Turnierabmeldefrist oder wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen wird zusätzlich eine einmonatige Turniersperre erteilt.

5.6 Gebuchte Abschlagszeiten: Gebuchte Abschlagszeiten müssen bei Verhinderung mindestens 1 Betriebsstunde vor T-time abgemeldet werden. Unabgemeldete Abschlagszeiten von Gästen werden verrechnet, die JahreskarteninhaberInnen werden sanktioniert. Dreimaliges Nichterscheinen ohne Abmeldung hat zur Folge, dass während 1 Monat keine verbindliche Buchungen für Jahreskarteninhaber/Innen sowie Gästen vorgenommen werden können.

5.7 Bei Online Buchungen: Verstösse gegen das Buchungsreglement, wie z.B. buchen falscher Namen etc., werden sanktioniert.

6. Abgabe von Jahreskarten/Club-Mitgliedschaft

- 6.1 Die Golfparkleitung bestimmt die Anzahl der Jahreskarten.
- 6.2 Ohne schriftliche Kündigung bis 31. Oktober wird die Jahreskarte automatisch um ein Jahr verlängert. Nach diesem Termin wird der volle Jahreskartenbeitrag fällig.
- 6.3 Bei freierwerdender Kapazität der entsprechenden Kategorie werden Jahreskarten-InhaberInnen beim Wechsel in eine tiefere Jahreskarten-Kategorie mit Priorität berücksichtigt, sofern ein Antrag bis 31. Oktober des Vorjahres schriftlich vorliegt.
- 6.4 Die Jahreskarte ist persönlich und nicht übertragbar.
- 6.5 Ein Missbrauch der Jahreskarte oder regelwidriges Verhalten kann den sofortigen Entzug zur Folge haben. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahreskartenbeitrages. Die Strafverfolgung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.6 Voraussetzung für die Aufnahme in den Golfclub ist der Besitz einer Jahreskarte der Kategorie A und B.
- 6.7 Sämtliche ClubmitgliederInnen mit Jahreskarten (Mo-So / Mo-Fr) erhalten auf das Runden-Greenfee von 18-, 9- und 6-Lochanlagen eine Preisreduktion von 50 %, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Zulassungsbedingungen des entsprechenden Golfparks sind erfüllt. Die Ermässigung gilt nur innerhalb des Jahreskarten-Typs (z.B.: Typ Mo-Fr zahlt am Sa/So volles GF und erhält somit keine Ermässigung). Die Preisreduktion von 50% auf die regulären Greenfees für die 6-, 9- und 18-Loch Plätze der Migros Golfparks, wird nicht auf Spezialangebote wie beispielsweise Open End oder Wintergreen-Preise gewährt. Junioren-Clubmitglieder eines Golfparks Migros erhalten auf allen Migros Anlagen auf die Junioren-Greenfees 50% Preisreduktion. Der Vollpreis für die Junioren-Greenfee für 18-Loch wird national auf CHF 40.00 (Mo-Fr) und CHF 50.00 (Sa/So) festgelegt.

7. Sistierung der Jahreskarten Kat. A und B

- 7.1 Die Jahreskarten A und B können für maximal 2 Kalenderjahre sistiert werden.
- 7.2 Als Sistierungsgründe gelten:
- a) Krankheit oder Unfall von 4 Monaten und mehr während der Golfsaison (März-Ende Okt.)
Es ist ein Nachweis durch ein Arztzeugnis erforderlich (mit zeitlicher Angabe und Hinweis, dass kein Golf gespielt werden darf)
 - b) Auslandsaufenthalt
 - c) Schwangerschaft
 - d) Mutterschaftsurlaub (4 Monate)
- Alle anderen Gründe berechtigen nicht zur Sistierung.
- 7.3 Sistierungstermine: Der Antrag für eine vorhersehbare Sistierung muss bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich an die Golfparkleitung gestellt werden. Bei unvorhersehbaren Fällen (z.B. Krankheit, Unfall etc.) während des Kalenderjahres ist eine Sistierung bis Stichtag 30. September der laufenden Saison möglich.. Nach dem 30. September ist eine Sistierung für das laufende Jahr nicht mehr möglich. Der Sistierungsantrag mit Arztzeugnis ist zwingend innerhalb des Zeitraums des ärztlichen Zeugnisses einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge (nach Ablauf des ärztlichen Zeugnisses) werden nicht berücksichtigt.
- 7.4 Sistierungskosten: Die Passivgebühr beträgt 15 % des Jahreskartenbetrages.
- 7.5 Nutzungsverbot der Anlage: Während der Sistierungsdauer darf die Golfanlage (mit Ausnahme Driving Range, Putting-, Chipping- und Pitchinganlage) nicht genutzt werden – auch nicht gegen Bezahlung der Greenfee-Gebühr. Ausnahme: Clubmitglieder GC Oberkirch einmalig als Versuch gegen Bezahlen der vollen Greenfee Gebühr, exkl. Turnierteilnahme
- 7.6 ASG-Ausweis: Bei einer Sistierung muss der ASG-Ausweis abgegeben werden.
- 7.7 Kosten/Bedingungen bei Reaktivierung von **ganzjährig sistierten Jahreskarten** vor Ablauf der Sistierungsdauer:
- Vor dem 30. Juni ist 100% des gesamten Jahreskartenbetrages zu entrichten.
 - Nach dem 30. Juni ist 50% des gesamten Jahreskartenbetrages zu entrichten.
 - Der Reaktivierungsantrag ist schriftlich bei der Golfparkleitung einzureichen.
- Die für die Sistierung entrichtete Gebühr (15%) kann weder angerechnet noch rückgefordert werden.
- 7.8 Die Entscheide über Sistierung/Reaktivierung liegen in alleiniger Kompetenz der Golfparkleitung.
- 7.9 Clubmitglieder sind verpflichtet, eine Sistierung dem Club mitzuteilen. Die Sistierung hat eine Passiv-Mitgliedschaft sowie ein Entzug des ASG-Ausweises zur Folge. Bei einer Reaktivierung hat das Clubmitglied – ungeachtet der kontingentierten Clubplätze – Anrecht auf einen Clubplatz. Nach Ablauf der maximal 2-jährigen Sistierungsdauer verfällt die geleistete Eintrittsgebühr und es besteht kein Anrecht auf einen Clubplatz/eine Jahreskarte mehr.

8. Sanktionen

- 8.1 Wer gegen das Platz- und Betriebsreglement, gegen die Regel oder Etikette verstösst oder den Anweisungen der Golfpark-Mitarbeitenden nicht Folge leistet, kann von der Leitung des Golfparks für eine bestimmte Zeit von der Benützung der Golfanlage ausgeschlossen werden.
- 8.2 Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegendem Verstoss kann ein Ausschluss auf unbestimmte Zeit erfolgen.
- 8.3 Für Jahreskarten-InhaberInnen oder Clubmitglieder besteht in solchen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

9. Ordnung und Sauberkeit

- 9.1 Sämtliche Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Alle BenutzerInnen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sowie Verschmutzungen, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des/der Benützers/in zurückzuführen sind, werden auf deren/dessen Kosten behoben.
- 9.2 Bekleidung: Bei der Benützung aller Golfanlagen sind die Kleidervorschriften gemäss Etikette zu befolgen.

10. Mobiltelefone

- 10.1 Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist auf der gesamten Spielanlage (6-/9-/18-Lochanlage, Pitching, Chipping, Putting, Driving Range) untersagt.

11. Caddies

- 11.1 Begleitung auf den Anlagen: Auf sämtlichen Anlagen sind keine Begleitpersonen (Caddies) zugelassen.
- 11.2 Als Ausnahmen gelten ASG-Turniere, bei denen eine versierte Begleitung vorgesehen ist, sowie bei schwacher Belegung und in Absprache inkl. Begleitschreiben mit dem Sekretariat an Werktagen. Generell nie an Wochenenden und Feiertagen.

12. Hunde

- 12.1 Das Mitführen von Hunden ist auf der gesamten Spielanlage (vgl. Punkt 13) untersagt.
- 12.2 Im Restaurant sowie auf den öffentlichen Spazierwegen sind die Hunde an der Leine zu führen.

13. Haftung

- 13.1 Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Abschluss genügender Versicherungen ist Sache des Benutzers bzw. der Benutzerin. Der Golfpark Oberkirch der Genossenschaft Migros Luzern lehnt jede Haftung ab. Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

Änderungen des Reglements bleiben vorbehalten und werden auf der Homepage sowie am Anschlagbrett rechtzeitig bekannt gegeben. In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten die Reglements der ASG und EGA.

Oberkirch, Januar 2015

Golfpark Oberkirch



Marco Popp
Leitung Golfpark Oberkirch



Simone Murer
Leiterin Administration